



# Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 7. October.

## Bekanntmachungen.

Nach §. 174 Nr. 1 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und nach den Ministerial-Erlassen vom 16. November 1846 und 17. September d. J., haben die Polizeibehörden in den Städten und auf dem platten Lande, und die Ortsrichter in denjenigen Orten, wo sich keine Polizeibehörde befindet, bei Wohnortveränderungen von militairpflichtigen Individuen und von Reservisten und Landwehrmännern bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zu prüfen, ob die Ersteren ihrer Militairpflicht genügt und die Letzteren sich vorschriftsmäßig beim Bezirksfeldwebel an- und abgemeldet haben, was aus den betr. Militair-Gestelltenacten, resp. aus den Urlaubs- und Landwehrpässen zu ersehen ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, so haben die Polizeibehörden und Ortsrichter mir, bei unterlassener An- und Abmeldung von Reservisten und Landwehrleuten aber dem Landwehr-Bataillons-Commando hier Anzeige zu erstatten.

In Folge höherer Anweisung bringe ich dieß hier wiederholt zur Kenntniß.

Merseburg, den 29. September 1863.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Bei dem zu Anfang dieses Jahres stattgehabten Ueberfalle der Königlich Polnischen Zollkammer zu Sosnowice durch die Insurgenten sind eine Anzahl 5prozentiger russischer Commerc-Bankbilletts im Nominalwerthe von 30,900 Rubeln weggenommen worden.

Ich bringe das Verzeichniß dieser Bankbilletts nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß sich diejenigen Kreisbewohner, welche im Besitze solcher Papiere sein sollten, über Verwerthung derselben bei mir Belehrung einholen können:

Zu 100 Rbl. Silber Nr. 70,165, 72,537, 72,538, 74,029, 74,030, 74,031, 74,032, 76,962, 76,968, 76,969, 76,970, 130,256, 130,257, 168,812, 168,817.

Zu 500 Rbl. Silber Nr. 2,021, 13,971, 15,373, 16,985, 16,986, 17,642, 17,778, 21,790, 23,244, 33,185, 33,186, 39,533, 40,971, 52,445, 52,446, 52,449, 75,701, 75,731, 75,869, 77,851, 78,896, 78,898, 78,899, 78,900, 81,816, 14,057, 18,024, 74,613.

Zu 1000 Rbl. Silber Nr. 1,567, 9,388, 9,390, 20,953, 21,394, 24,869, 53,565, 58,703, 58,706, 61,198, 64,425, 70,088, 70,089, 70,090, 92,345, 107,280, 112,924, 1,212.

Merseburg, den 1. October 1863.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Sammtliche Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich hierdurch, die alljährliche Haus-Collecte zum Besten des Vereins zur Befreiung entlassener Sträflinge und sitzlich verwahrloster Kinder zu veranstalten und den Ertrag mit den Steuern des Orts pro October c. an die Königliche Kreisfasse hieselbst abzuliefern, mir aber die Höhe der abgeführten Summe bis Ende dieses Monats anzuzeigen.

Merseburg, den 1. October 1863.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Berordnung vom 7. November 1854 (Amtsblatt pro 1854 S. 306) verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wegen des Vergiftens der Mäuse außerhalb der Gebäude und Gehöfte Folgendes:

I. Das Auslegen von Arsenik zum Vergiften der Mäuse außerhalb der Gebäude und Gehöfte wird hiermit unbedinget untersagt und verfallen sowohl diejenigen, welche auf ihren eigenen oder Pachtgrundstücken selbst Arsenik auslegen, oder durch andere auslegen lassen, als auch diejenigen, welche sich zum Auslegen des Arseniks gebrauchen lassen, Jeder für jeden einzelnen Fall der Uebertretung dieser unserer Verordnung in eine Polizeistrafe von 10 Thlr.

Die Kammerjäger, welche außerhalb der Gebäude und Gehöfte Arsenik zum Vergiften der Mäuse auslegen, verfallen derselben Strafe und haben außerdem zu gewärtigen, daß gegen sie das Verfahren wegen Entziehung der Concession eingeleitet werden wird.

Zu den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks haben wir das Vertrauen, daß sie Arsenik überhaupt nur auf Grund eines Giftscheins und nur an sichere und zuverlässige Leute, und nachdem sie darüber Gewißheit sich verschafft haben, daß der Arsenik nicht zur Vertilgung der Mäuse außerhalb von Gebäuden und Gehöften verwendet werden soll, werden verabfolgen lassen; den Ortspolizeibehörden machen wir aber zur besondern Pflicht, darauf zu sehen, daß dieses Verbot des Vergiftens durch Arsenik aufs strengste befolgt, jede Uebertretung bestraft und gegen contravenirende Kammerjäger das Verfahren wegen Entziehung der Concession eingeleitet werde.

II. Dagegen wird der Gebrauch von Phosphor und Krähenaugen zum Vertilgen der Mäuse außerhalb der Gebäude und Gehöfte unter nachstehenden Bedingungen hiermit ausdrücklich gestattet:

1) Phosphor und Krähenaugen (Nux vomica) dürfen nur als Präparate, sowie diese Gifte in den inländischen concessio-nirten Apotheken zu dem bezeichneten Zwecke zubereitet sind, aus inländischen Apotheken bezogen und zur Vertilgung der Mäuse außerhalb der Gebäude und Gehöfte verwendet werden, und verfällt Jeder, welcher zur Vertilgung der Mäuse außerhalb der Gebäude und Gehöfte ein anderes als das in inländischen Apotheken gefertigte Präparat in Anwendung bringt, in eine Polizeistrafe von 3 — 10 Thlr.

2) Das in den inländischen Apotheken zur Vertilgung der Mäuse außerhalb der Gebäude und Gehöfte aus Phosphor oder Krähenaugen anzufertigende Präparat muß so zubereitet werden, daß für Menschen und Hausthiere voraussichtlich Schaden durch dasselbe nicht entstehen kann, und darf dasselbe nicht an einzelne Leute, sondern nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde dahin, daß das Präparat zur Vertilgung der Mäuse außerhalb der Gebäude und Gehöfte bestimmt sei, an die Ortsbehörden zur weitem Verabreichung abgegeben werden. Zuwiderhandlungen ziehen eine Polizeistrafe von 3 — 10 Thlr. nach sich.

- 3) Das Auslegen des Präparats zur Vertilgung der Mäuse geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Beteiligten und hat die Ortsbehörde, nachdem sie sich zuvor mit dem Antragsteller wegen der Kosten geeinigt, dasselbe durch zuverlässige Leute ausführen zu lassen, indes kann ausnahmsweise von der Ortsbehörde auch als ganz zuverlässig bekannten Leuten von dem Präparate zum Selbstaulegen überlassen werden. Sollten diese Personen aber das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, so ist ihnen fernerhin das Selbstaulegen des Präparats nicht wieder zu gestatten.
- 4) Das Auslegen des Präparats muß mit der größten Sorgfalt ausgeführt werden, dergestalt, daß das Präparat vollständig in die Mäuselöcher gebracht und nicht auf den Grundstücken verstreut wird, und hat die Ortsbehörde dieses Geschäft soviel als möglich zu kontrolliren. Diejenigen, welche dabei offenbar leichtfertig zu Werke gehen, verfallen in eine Polizeistrafe von 3—10 Thlr. und dürfen, wenn sie von der Ortsbehörde zum Auslegen des Präparats bestellte Arbeiter sind, späterhin nicht wieder zu dieser Arbeit verwendet werden.
- 5) Besitzer von Gütern, welche einen Gemeindebezirk für sich bilden, unterliegen denselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß sie das Präparat unmittelbar aus einer inländischen Apotheke beziehen und verwenden können.

Merseburg, den 1. September 1857.

### Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche dieselbe übertreten, zur Untersuchung gezogen werden.

Merseburg, den 1. October 1863.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Die Magistrate zu Lauchstädt, Rügen und Schaafstädt, sowie die sämtlichen Ortsrichter werden hierdurch angewiesen, bis zum 1. November, bei Vermeidung von Strafauflagen, eine Nachweisung derjenigen Gewerbetreibenden, welche seit Aufstellung der Gewerbesteuer-Mutations-Listen für das I. Halbjahr ihr Gewerbe an- oder abgemeldet haben, nach dem nachstehenden Muster an mich einzureichen und demselben das Gewerbesteuer-Notiz-Registrier-Verzeichnis beizufügen.

Merseburg, den 6. October 1863.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Muster.  
derjenigen Gewerbetreibenden in der Commune . . . . ., welche nach Aufstellung der Gewerbesteuer-Mutations-Listen pro I. Halbjahr 1863 ihr Gewerbe an- oder abgemeldet haben.

Laufende Nr.	Namen der Gewerbetreibenden.	Gewerbe.	Haben das Gewerbe				Lauf. Notiz- Registrier-Nr.	Bemerkungen.
			angemeldet		abgemeldet			
			am	und angefangen am	am	und eingestellt am		
1	Friedrich Schild	Kaufmann	1. Juli	2. Juli	—	—	1	} haben das Gewerbe neu } angefangen.
2	Carl Werner	Bäcker	30. Juni	1. Juli	—	—	2	
3	Wilhelm Fuchs	Fleischer	—	—	30. Aug.	31. Aug.	1	hat aufgehört.
4	Franz Veil	Krämer	—	—	30. Sept.	30. Sept.	2	desgleichen.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ministers des Innern Behufs Ausführung der Neuwahl des Abgeordnetenhauses der Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf **Dienstag den 20. October d. J.**

und der Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf **Mittwoch den 28. October d. J.**

festgesetzt worden ist.

Merseburg, den 5. October 1863.

Der Königliche Landrath Weidlich.

### Wahl der Wahlmänner für das Haus der Abgeordneten.

Die **Urwähler-** und **Abtheilungs-**Listen zum Behuf der Wahl von Wahlmännern für das Haus der Abgeordneten sind aufgestellt worden. Es sollen

die **Urwähler-**Listen am 5., 6. und 7. October d. J., und die **Abtheilungs-**Listen am 8., 9. und 10. October d. J. in unserem Stadtsecretariate zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Etwasige Erinnerungen gegen diese Listen müssen resp. bis zum 7. und bis zum 10. October d. J. bei uns angebracht werden. Spätere Einwendungen können keine Berücksichtigung finden.

Merseburg, den 1. October 1863.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.** Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf den 19. und 20. d. M. fallende Herbst-Kram-Markt der Stadt Schkeuditz wegen des Erinnerungsfestes an die Leipziger Völkerschlacht auf den 26. und 27. d. M. verlegt worden ist.

Merseburg, den 2. October 1863.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die Grasnutzung von den in Zweymener Flur belegenen Dompropstee-Wiesen von circa 8 Morgen auf der Höhe und 10 Morgen in der Aue, soll alternativ in Parzellen und im Ganzen vom 1. April 1864 an, auf sechs hintereinanderfolgende Jahre

**Sonnabends den 10. October c., Vormittags 11 Uhr,** im Gasthose zu Zweymen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bedingungen der Verpachtung werden im Termine bekannt gemacht; über die Pachtstücke giebt auf Verlangen Herr Förster Reinhardt zu Wasflau Auskunft.

Merseburg, den 24. September 1863.

Die Dompropstei-Verwaltung.  
Rühn.

**Bekanntmachung.** Auch in diesem Jahre werden solchen armen Einwohnern, die einer derartigen Wohlthat würdig sind, kleinere Quantitäten Brennholz gegen die ermäßigte Taxe und Bezahlung der Nebenkosten aus Königl. Forsten verabreicht werden. Diejenigen Personen, welche erwarten zu können glauben, daß sie hierbei von uns der Berücksichtigung empföhlen werden, haben ihre desfalligen Gesuche spätestens binnen acht Tagen in unserem Secretariate anzubringen. Jedes Gesuch soll von uns gewissenhaft geprüft und, wenn wir es geeignet finden, nach Möglichkeit unterstützt werden. Später angebrachte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 5. October 1863.

Der Magistrat.

### Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht Merseburg.

Das dem Müller Friedrich Werner zu Siebichenstein gehörige, in der Stadt Merseburg belegene, im Hypothekenebuche der Stadt Merseburg Fol. 1133 eingetragene Grundstück, nämlich:

Ein Kellerhaus auf dem Sixtberge, abgeschätzt auf 620 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzuführenden Taxe, soll

**am 21. October 1863, von Vormittags 11 Uhr ab,** vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath Panse, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenebuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Merseburg, den 8. Juli 1863.

**An der Geißel Nr. 618 ist ein freundliches Logis, Stube, Kammer, Küche und Zubehör, an stille Miether zu vermieten.**

Ein Logis ist zu vermieten und den 1. Januar f. J. zu beziehen Markt Nr. 11.

# G. C. Henckel,

Gotthardtsstraße, gegenüber dem goldenen Hahn,

empfiehlt Strickgarne, sämmtliche gestricke, gewirkte und gebäfelte Strumpfwaren, sowie die neuesten und feinsten Modeartikel und Kindersachen in größter Auswahl zu soliden Preisen.

## Neue Messwaren

in wollenen Stubendecken, Wachstuch- und Plüschdecken,

abgepaßten Plüsch-Teppichen, Bettvorlegern, Sophaecken, Tischdecken empfiehlt

J. Schönlicht.

### Bekanntmachung,

wegen Aufbringung von Nebenkosten.

In der Separationsache von Merseburg sollen zur Be-  
freiung der Ausgaben für die neuen Wege und Brücken an-  
derweit 600 Thlr. Nebenkosten aufgebracht werden.

Die betheiligten Feldbesitzer der Merseburger Flur wer-  
den daher hierdurch ersucht, diese Kosten nach der bisherigen  
Repartition unverzüglich und spätestens bis zum 20. October  
d. J. an den Stadt-Hauptkassen-Rendanten Herrn Ischeg-  
schingel abzuführen, widrigenfalls solche executivisch eingezogen  
werden müssen.

Die Hausbesitzer der Vorstadt Altenburg haben zu den  
gedachten Kosten einen Beitrag von 1 Sgr. pro Haus zu  
leisten, welcher innerhalb der obigen Frist pünktlich gezahlt  
werden muß.

Merseburg, den 1. October 1863.

### Die Deputirten

der Merseburger Separations-Interessenten.

In meinem Hause ist die zweite Etage, bestehend aus  
drei Stuben, Kammern, Küche, Boden, Vorstall, Mitbe-  
nugung des Waschhauses und Kellers, von jetzt ab zu vermie-  
then und kann sofort bezogen werden.

Philipp Gaab sen.,  
Entenplan Nr. 211.

### Anzeige.

Ich erlaube mir einem hiesigen und auswärtigen Pub-  
likum anzuzeigen, daß ich den 1. October d. J. in meinem  
Hause, Oberaltenburg 824, eine Speise- und Schenkwirtschaft  
eröffnen werde. Um recht zahlreichen Zuspruch bittet

G. Köthling.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an,  
daß ich von heute ab Brühl Nr. 335 wohne.

Louise Brinkmann.

## Local-Veränderung.

Am 1. October verlegte ich meine Werkstatt aus dem  
alten Rathhause in mein Haus, Markt Nr. 12, was ich hier-  
durch einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum er-  
gebenst anzeige.

Merseburg, den 5. October 1863.

## L. Kathe, Klempnermstr.

Alle Sorten Solaröl-Lampen, von der feinsten Salon-  
bis zur Küchenlampe, empfiehlt unter Garantie

L. Kathe.

Solaröl, Photogen und Petroleum zum billigsten Preise  
bei

L. Kathe.

3 Sgr. 9 Pf. ausgezeichnetes Rindfleisch,

4 Sgr. 6 Pf. Schweinefleisch,

Hammelfleisch 3 Sgr. 9 Pf.,

Kalbsteisch ist zwar theuer aber sehr schön.

J. Beyer.

## Knochenmehl,

gedämpft (ca. 4% Stickstoff und 25% Phosphorsäure),  
liefern so fein wie Weizengries Nr. 00 à Thlr.  
2 1/2 Rr. Str. incl. Sack; und Thlr. 2/3 bei Einsendung  
der Sacke.

J. G. Mann & Söhne, Halle a./S.

### Wohnungs-Veränderung.

Meinen werthen Kunden mache ich hiermit bekannt, daß  
ich nicht mehr Breitestraße bei Herrn Göbner, sondern Ober-  
breitestraße beim Herrn Secretair Limprecht wohne, und wäh-  
rend der Messe wöchentlich drei mal nach Leipzig fahre.

Reinhold Meritz, Botenfuhrmann.

Eine ordentliche Aufwartung wird gesucht Hältergasse  
Nr. 661.

## Französ. Cristall-Leim.

Das erprobteste Mittel: Glas, Porzellan,  
Marmor, Alabaster etc. auf kaltem Wege  
schnell und dauerhaft zu kitteln.

Für Papier, Pappe, Holz etc. eben-  
falls sehr zweckdienlich und bequem.

Fläschchen à 5 Sgr. empfiehlt

Fr. Stollberg.

Ein geehrtes Publikum seien wir davon ergebenst in  
Kenntniß, daß die hiesigen Kaufleute ihre Läden während der  
sechs Wintermonate, und zwar vom 1. October c. bis zum  
1. April k. J., wieder um 9 Uhr Abends schließen werden  
und bitten, geneigtest Anmerkung davon zu nehmen.

Merseburg, den 26. September 1863.

Die Deputirten der Kaufleute.

## Lotterie-Anzeige.

Daß die Erneuerung der Loose zur 4. Klasse 128. Lotterie,  
nach dem auf den Loosen 3. Klasse befindlichen Vermerk, bei  
Verlust des Anrechts spätestens am 13. Octo-  
ber d. J. bis 6 Uhr Abends geschehen muß,  
mache ich hierdurch zur genauesten Beachtung mit dem Be-  
merken bekannt, daß die bis dahin nicht erneuerten Loose vor-  
schriftsmäßig ohne weitere Rücksicht sofort an die Kö-  
nigliche General-Lotterie-Direction zurückgesandt werden.  
Merseburg, den 5. October 1863.

Kieselbach, Königl. Lotterie-Einnehmer.

## Einladung zur Feier des 50jährigen Gedent- tages der Schlacht bei Leipzig.

Der hiesige Krieger-Verein wird das 50 jährige Erin-  
nerungsfest an die ewig denkwürdige Schlacht bei Leipzig am  
18. October c. durch einen Auszug nach dem Schlachtdenk-  
mal an der Lauchstädter Chaussee und durch ein Festmahl,  
dem nachher ein Ball folgen soll, feiern und ladet dazu alle,  
dem Kriegervereine nicht angehörenden Kriegskameraden, sowie  
überhaupt alle patriotisch gesinnten Männer ganz ergebenst ein.

Der Auszug findet um 11 1/2 Uhr Vormittags vom Markte  
aus, unter Anschluß der hiesigen Scheiben-Schützen-Compagnie  
und des Turnvereins, sowie der auswärtigen Kriegervereine,  
welche daran Theil nehmen werden, statt, und es wird zur  
Erhöhung der Feier wesentlich beitragen, wenn auch diejeni-  
gen Herren, welche am Festmahl Theil zu nehmen beabsichti-  
gen, geneigt sind, sich dem Zuge anzuschließen.

Am Denkmal wird ein Lied gesungen und eine Festrede  
vom Herrn Pastor Heineken gehalten, worauf Sr. Maj. dem  
Könige ein dreifaches Hurrah gebracht und zum Andenken an  
die geliebten und an ihren Wunden gestorbenen Krieger  
eine dreimalige Salve abgefeuert wird.

Das Festmahl beginnt um 2 1/2 Uhr Nachmittags in dem  
militairisch decorirten Saale des Gasthofs zum Thüringer Hof.  
Das Couvert incl. Musik und Ausschmückung des Locals  
ist auf 20 Sgr. festgesetzt.

Die auszubringenden Toaste, sowie die zu singenden Lie-  
der sind in der Festordnung, welche an die Theilnehmer ver-  
theilt wird, bestimmt. Bei jedem Toast werden drei Kano-  
nenschüsse abgefeuert.

Abends findet in demselben Local ein Ball statt, zu wel-  
chem alle Theilnehmer am Feste freien Zutritt haben.

Es ist zwar ein Circular zur Einzeichnung von Theilneh-  
mern in Umlauf gesetzt; da jedoch sehr leicht Jemand übersehen  
werden kann, so werden diejenigen Herren, denen das Cir-  
cular nicht vorgelegt werden sollte, ganz ergebenst ersucht,  
falls sie an dem Festmahl Theil zu nehmen wünschen, sich  
bis spätestens den 12. d. M. bei dem Unterzeichneten zu melden.  
Merseburg, den 6. October 1863.

Das Directorium des Krieger-Vereins.

J. B.

Klingebeil,  
Ober-Hauptmann.

## Siebentes Abonnements-Concert

im Saale zur Funkenburg,

Freitag den 9. October, Abends 7 Uhr.  
Entrée 2½ Sgr. **Braum.**

### Lehrlingsgefuch.

Zum sofortigen Antritte suche ich einen Lehrburschen unter annehmbaren Bedingungen.

Mühle zu Körbisdorf an der Geisel.

**Adolph Fischer.**

6—8 Arbeiter (Knaben oder Mädchen) finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei

**F. A. Matto & Co.**

Ich mache hiermit bekannt, daß alle diejenigen, welche mir noch rückständige **Zinsen** zu zahlen haben, binnen vierzehn Tagen dieselben zu entrichten, wo nicht, sehe ich mich genöthigt, das Capital zu kündigen.

Merseburg, den 5. October 1863.

**Carl Schmidt, Rentier.**

Am 31. August lief mir ein brauner Wachtelhund zu. Der Eigenthümer wird gebeten, selbigen gegen Erstattung der Insertionsgebühren abzuholen.

**Donner in Daswig.**

Ein schwarzer Schäferhund mit weißen Flecken ist zugelassen; der Eigenthümer desselben kann ihn gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten wieder abholen beim Ortsrichter **Lemnitz** in Debles.

Bei meinem Bezuge von Merseburg sage ich allen meinen lieben Freunden und Verwandten, bei denen ich nicht persönlich habe Abschied nehmen können, ein herzliches Lebewohl! Erfurt.

**Ernst Glaser.**

Alle diejenigen, welche noch Zahlungen an mich zu leisten haben, wollen diese binnen 14 Tagen an meinen Bruder, den Klempnermeister **Glaser** zu Merseburg abtragen, widrigenfalls dieselben gerichtlich eingezogen werden müßten.

Erfurt, den 3. October 1863.

**Ernst Glaser.**

### Kirchennachrichten von Merseburg.

**Dom. Vacat.**

**Stadt.** Geboren: dem Bürger und Schuhmachersmstr. Krimmling ein Sohn; dem Handarb. Pöple ein Sohn; dem Schuhmachersmstr. Jahn ein Sohn; dem Handarb. Naumann ein Sohn; eine aufgerebel. Tochter. — **Getrauet:** der Buchbindersmstr. H. D. Donner mit Jgfr. P. E. Zfiger hier. — **Gestorben:** die hinterl. einzige Tochter des Bürgers und Kürschnersmstrs. Hermenthal, 31 J. alt, an Darmenentzündung; der königl. Regierungs-Diktator Wiegner, 24 J. 2 M. 18 T. alt, am Gehirnschlag; der jüngste Sohn des Handarb. Naue, 11 M. 3 W. alt, an Schwäche; der Bürger und Schneidersmstr. Klotz, 71 J. alt, am Nervenstich.

Donnerstag um 4½ Uhr Gottesdienst in der Gottesackerkirche. Predigt Herr Abt. Frobenius.

**Neumarkt. Vacat.**

Donnerstag den 8. October, Vormittags 10½ Uhr, allgemeine Beichte und Abendmahl. Anmeldung.

**Altenburg.** Geboren: dem königl. Kreisgerichts-Calculator Schmidt ein Sohn; dem Handarbeiter Drese eine Tochter. — **Gestorben:** die jüngste Tochter des Bahnhofswehrters Böttig, 1 J. 1 M. 12 T. alt, an Verzehrung; die zweite Ehefrau des Chausseewärters Großpetch, 53 J. alt, am Schlagfluß.

**Katholische Kirche.** Geboren: dem Schleifer Meßls ein Sohn.

### Wahlaufruf.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Septe. aber ist das Abgeordnetenhaus aufgelöst und dessen Neuwahl angeordnet worden, um von Neuem den Versuch zu machen, noch vor Ablauf dieses Jahres die gesegnete Feststellung des Staatshaushaltes herbeizuführen. Bei der drohenden Lage der politischen Verhältnisse, bei der Stellung, welche Oesterreich und ein Theil der deutschen Bundesstaaten gegenwärtig Preußen gegenüber eingenommen haben, ist es dringend geboten, daß Preußen stark und einig dem Auslande gegenüber stehe. Es ist wahrlich hohe Zeit, daß die Streitfragen, welche seit einigen Jahren unser inneres Staatsleben bewegen, ausgeglichen und der innere Friede hergestellt werden. Dieses Ziel wird nie auf dem Wege und bei den Grundsätzen erreicht werden, welche die Fortschrittspartei noch in ihrem Wahlaufrufe vom 12. Septbr. empfohlen hat. Auch wir erstreben den Fortschritt auf allen Gebieten des wirthschaftlichen und staatlichen Lebens und wollen selbstständigen Gemeinfinn in Provinzen, Kreisen und Gemeinden; auch wir wünschen, daß von der Landesvertretung die Rechte des Volkes streng gewahrt, und daß durch sie die Bedürfnisse des Landes offen und freimüthig ausgesprochen werden, — aber wir wollen in wahrer Rechts-

achtung und Verfassungstreue auch die Rechte der Krone gewahrt wissen.

Auch wir wollen nicht, daß dem Abgeordnetenhaus das Recht verkümmert werde, bei der gesegneten Feststellung des Staatshaushalts-Etats seine verfassungsmäßige Mitwirkung zu üben. — Aber wir protestiren gegen eine Auslegung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, nach welcher dem Abgeordnetenhaus das Recht zustehe würde, dictatorisch die Staatsausgaben zu bewilligen oder zu verweigern; wir protestiren gegen eine solche Auslegung, welche die wirkliche Regierung in Preußen, die nach den klaren Bestimmungen der Verfassung Sr. Majestät dem Könige zusteht, in die Hände der jeweiligen Majorität des Abgeordnetenhauses legen würde; — und wir protestiren vor Allem dagegen, daß das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts-Etats von der demokratischen Majorität des Abgeordnetenhauses gemißbraucht wird, um eine Aenderung des Staats-Ministerii in ihrem Sinne zu erzwingen und auf diesem Wege Zustände herbeizuführen, wodurch die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden.

Die Preussische Armee, in der kein Stand und kein Reichthum von der für Alle gleichen Dienstpflicht befreit, ruht auf wahrer volksthümlicher Grundlage. Den kriegsgewöhnten Truppen unserer Nachbarn können wir nicht mit einer Armee von Heeruten oder mit einem Volksheere von Turnern, sondern allein mit einem tüchtigen und wohlgeschulten Heere gedienter Soldaten die Spitze bieten.

Die Armeereorganisation, ein Werk der eigenen Erfahrung, unseres Königs, welche die allgemeine Dienstpflicht erst zu einer Wahrheit macht, welche die Last der Kriegspflicht vorzüglich den jüngeren Altersklassen auflegt, und dagegen mehr als bisher die älteren und verheiratheten Wehrmänner schont; diese Armeereorganisation, welche sich bereits als tüchtig bewährt hat, wollen wir aufrecht erhalten wissen.

Wir wollen dies um so mehr, als die jetzige drohende Zeitlage es zur Pflicht macht, vor Allem auf Preußens Wehrhaftigkeit zu denken, und weil — Dank der weisen Sparsamkeit der Regierung — unser Staatshaushalt in der glücklichen Lage ist, die Mehrausgaben für die Armee auch ohne neue Steuern und Auflagen zu befreiten.

Wir empfinden schmerzlich, daß in dieser schweren Zeit, wo auf allen Seiten das deutsche Element bedroht ist, in Deutschland stets neue Zwietracht gesäet wird; aber wir wissen es unserem Könige Dank, daß er fest und entschlossen auch den deutschen Bundesgenossen gegenüber Preußens Ehre und Preußens (und damit auch Deutschlands) Interessen gewahrt hat.

Auch wir hoffen, daß einst die Zeit kommen wird, wo in großen nationalen Institutionen die Wünsche in Forderungen des ganzen deutschen Volkes ihren würdigen Ausdruck finden werden — aber jetzt sind kein deutsches Parlament, kein Nationalverein, keine Turn- und Schützenvereine, sondern zunächst ein einiges und starkes Preußen und seine schlagfertige Armee der feste Schutz und Schirm der deutschen Interessen.

Wir wenden uns daher mit unserem Wahlaufruf an alle conservativen Preußen und fordern sie auf, auch bei diesen Wahlen ihre Schuldigkeit zu thun, — wir ermahnen sie, eingedenk des ersten Augenblicks, alle untergeordneten Meinungsverschiedenheiten bei Seite zu setzen und dahin zu wirken, daß wir Abgeordnete wählen,

welche gewillt sind, die Armeereorganisation aufrecht zu erhalten, — und welche ernstlich bemüht sein werden, unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone sowohl als des Volkes, vor allen Dingen den Conflict über die Feststellung des Staatshaushaltes zu beseitigen, und dadurch dem Auslande zu zeigen, daß es bei uns nur eine Partei giebt, wenn es gilt, Preußens Recht und Ehre zu wahren.

### Die conservativen Vereine der Kreise Merseburg und Querfurt.

Im Anschluß an den durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Wahlaufruf d. d. Berlin den 15. Septbr. d. J. und mit Bezugnahme auf vorstehenden Aufruf laden die Unterzeichneten alle königlich-gesiminten Urwähler Merseburgs und der Umgegend zu einer Besprechung der Tagesfragen mit Bezug auf die bevorstehende Wahl

auf **Sonnabend den 10. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in den Thüringer Hof zu Merseburg** hierdurch ergeben ein.

Merseburg, den 5. October 1863.

**Frank. v. Hülsen. D. v. Hellborn. Jurk. Kops. v. Korff. Ritter. v. Liebemann. Weidlich. v. Werber.**

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.